

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

60 (6.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 60

Karlsruhe, den 6. Juli

1951

Inhalts-Verzeichnis

562-576

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 562 Abgabe „Notopfer Berlin“; hier: Berechnung der Abgabe in Sonderfällen
 563 Formlose Prüfungen; hier: Feststellung der Befähigung für den Dienst eines Fahrdienstleiters
 564 Lohnsteuerberechnung bei mehreren Dienstverhältnissen
 565 LTV; Änderung der §§ 19 und 27 und der Anl 1 Abschn A 4
 I. Änderung des § 19 (außergewöhnliche Arbeiten)
 II. Ergänzung der Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in § 27
 III. Änderung der Begriffsbestimmung „Arbeitsprüfer“ in Anl 1 Abschn A 4
 566 Vereinbarung über den Betrieb und die Verwaltung der deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 567 Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen

III. Betrieb und Fahrplan

- 568 Briefbeutelzählung
 569 RIC

IV. Verkehr

- 570 Ausführungsbestimmungen zu den Entseuchungsvorschriften (DV 616)
 571 Behälterverkehr; hier: Ein- und Auszählen von Gütern in Kleinbehältern
 572 BT-Wagen; hier: Berichtigung des Eigengewichts
 573 Einbeziehung der „Constructa Bauausstellung 1951 Hannover“ in die Frachtbegünstigung Erm 3
 574 Frachtberechnung für gefüllte COLLICO-Transportkisten; Col Vo § 2 (2)
 575 Schulverzeichnis

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 576 Schaum-Handfeuerlöscher

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen
 Personalnachrichten
 Sprachchecke
 Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 562 Abgabe „Notopfer Berlin“; hier: Berechnung der Abgabe in Sonderfällen

5 H Ps 10 Pagl (ABl 60. 6. 7. 51.)

Die HVB hat mit Verf v. 25. 6. 1951 — 13.135 Pagl 4 — bekanntgegeben:

Bei der Abgabe „Notopfer Berlin“ ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob in Sonderfällen im Sinne der Erläuterungen zur Steuertafel M, Abschnitt A III und IV die für die Lohnsteuer vorgesehenen besonderen Berechnungsarten der Aufrollung und Aufteilung auch bei der Berechnung dieser Abgabe angewandt werden dürfen. Die Obersten Landesfinanzbehörden und Oberfinanzpräsidien haben diese Frage in letzter Zeit wiederholt verneint. Sie begründen ihre Entscheidung damit, daß für die Anwendung dieser besonderen Berechnungsarten zwar auf dem Gebiet der Lohnsteuer entsprechende Verwaltungsanordnungen in den Lohnsteuer-Richtlinien erlassen worden seien, hingegen nicht für die Notopfer-Abgabe. Aus der Tatsache, daß es sich gemäß § 21 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ um eine Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung handele, könne nicht hergeleitet werden, daß die für die Lohnsteuer erlassenen Verwaltungsanordnungen gleichermaßen auch für die Notopfer-Abgabe gültig seien.

Wir ersuchen daher die Lohnsteuerstellen, der Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“ stets den gesamten im Erhebungszeitraum (Monat) zu versteuernden Arbeitslohn zugrunde zu legen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich nur um laufenden Arbeitslohn oder auch um Nebenbezüge, sonstige Bezüge oder Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn handelt, die für die Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer aufzurollen, aufzuteilen oder pauschal zu versteuern sind.

Zur Vermeidung von Zweifeln sei erwähnt, daß ein auf der Lohnsteuerkarte vermerkter Monatsfreibetrag auch zur Ermittlung des abgabepflichtigen Arbeitslohns für die Notopfer-Abgabe abzusetzen ist.

Soweit die Lohnsteuerstellen bei der Berechnung der Notopfer-Abgabe in Sonderfällen, wie bei der Lohnsteuer, besondere Berechnungsarten angewandt haben, ist — soweit es sich um Erhebungszeiträume seit 1. Januar 1951 handelt — der Ausgleich etwa zu wenig erhobener Notopfer-Abgabe bei der nächsten Steuerberechnung vorzunehmen.

Beispiele:

1. Einem Beamten (Steuerklasse III/1) würde mit seinem Aprilgehalt in Höhe von 582,32 DM eine Zulage für die Monate Februar und März in Höhe von je 20.— DM nachgezahlt. Die Berechnung der Lohnsteuer war gemäß Abschnitt A IV Absatz 3 a der Erläuterungen zur Steuertafel vorzunehmen (Aufrollung). Die Abgabe „Notopfer Berlin“ war von dem im Erhebungszeitraum April gezahlten abgabepflichtigen Arbeitslohn von 582,32 DM + 40.— DM = 622,32 DM zu berechnen, sie betrug 6,25 DM.
2. Ein Arbeiter (Steuerklasse I) erhielt im April außer seinem Lohn in Höhe von 297,50 DM eine Urlaubsentschädigung von 134,40 DM, die für die Lohnsteuerberechnung als sonstiger Bezug gemäß Abschnitt A IV Absatz 1 a der Erläuterungen zur Steuertafel M auf ein volles Jahr aufzuteilen war. Die Abgabe „Notopfer Berlin“ war von dem im Erhebungszeitraum April gezahlten abgabepflichtigen Arbeitslohn von 297,50 DM + 134,40 DM = 431,90 DM zu berechnen; sie betrug 3,25 DM.

- 563 Formlose Prüfungen; hier: Feststellung der Befähigung für den Dienst eines Fahrdienstleiters

4 P 62 Ppf (ABl 60. 6. 7. 51.)

Vorgang: ABlVerf Nr 23/1947

Aus Gründen der Betriebssicherheit sind künftighin die formlosen Prüfungen zur Feststellung der Befähigung

gung für den Dienst eines Fahrdienstleiters nach Möglichkeit vom Betriebsamtsvorstand selbst, im Falle seiner Verhinderung aber nur von seinem geordneten Stellvertreter abzunehmen.

In der ABlVerf Nr 23/1947 Ziffer 3 ist auf diese Änderung hinzuweisen.

Berichtigung:

Verf 557. Jn der 3. Zeile muß es heißen:

1. Juli 1951.

564 Lohnsteuerberechnung bei mehreren Dienstverhältnissen 5 H Ps 10 Pagl (ABl 60. 6. 7. 51.)

Die HVB hat mit Verf vom 21. 6. 1951 — 13.135 Pagl 3 — bekanntgegeben:

Arbeitnehmer, die laufenden Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern beziehen, haben eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarten vorzulegen. Die Gemeindebehörde hat diese Lohnsteuerkarten auf Antrag auszuschreiben (LST DV 1950 § 14).

Ein zweites Arbeitsverhältnis liegt z B vor, wenn ein Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamter oder Hinterbliebener) neben dem Versorgungsbezug für eine nichtselbständige Tätigkeit von der Bundesbahn eine weitere laufende Bezahlung erhält. Werden die beiden laufenden Zahlungen von verschiedenen Bundesbahnstellen berechnet, dann hat der Lohnsteuerpflichtige zwei Lohnsteuerkarten vorzulegen. Die Bestimmung gilt auch dann, wenn die beiden Bundesbahnstellen in einer Gemeinde liegen.

Erfolgt die Berechnung der beiden Dienstbezüge (Versorgungsbezug und Dienstbezug) bei einer Bundesbahnzahlstelle, so sind beide Einkünfte für die Lohnsteuerberechnung zusammenzuzählen; eine zweite Steuerkarte ist in diesem Falle nicht vorzulegen.

565 LTV; Änderung der §§ 19 und 27 und der Anl 1 Abschn A 4

- I. Änderung des § 19 (außergewöhnliche Arbeiten)
- II. Ergänzung der Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in § 27
- III. Änderung der Begriffsbestimmung „Arbeitsprüfer“ in Anl 1 Abschn A 4 2 P 70 Plt (ABl 60. 6. 7. 51.)

Durch Tarifvereinbarung vom 11. 5. 1951 sind im LTV nachstehende Änderungen mit Wirkung vom 1. 5. 1950 eingetreten:

I.

LTV § 19 wird wie folgt geändert:

1. Bei Ziffer 3 zusetzen am Schluß: „(Unfall 1)“,
2. Bei Ziffer 4 zusetzen hinter „gezahlt“: „(Unfall 2)“,
3. Ziffer 5) neu fassen: Der Zuschlag von 50% wird in den Fällen der Ziffern 3) und 4) auch
4. Neu aufnehmen Ziffer (6):
(6) Für Arbeiten der Ziffer 1 a) — c), die an nicht betriebswichtigen Gleisen ausgeführt werden und für die daher kein Zuschlag nach Ziff 3 oder 4 gewährt werden kann, wird ein Zuschlag von 30% zum Lohn gezahlt (Unfall 3). Der Zuschlag von 30% wird auch gezahlt, wenn Arbeiter zur Leistung dieser Arbeiten an die Unfallstelle herangebracht, aber nicht eingesetzt werden.
5. Ziffer 6 wird Ziffer 7, Ziffer 7 wird Ziffer 8.
6. Ziffer 8 wird Ziffer 9 mit folgendem Wortlaut:
(9) Neben den Zuschlägen von 100%, 50% oder 30%
7. Ziffer 9 wird Ziffer 10.“

II.

§ 27 wird wie folgt geändert:

1. Die „Ausf-Best zu Abs 9 und 10“ sind zu streichen.

Unser UNFALL Warndienst

In 4 Wochen wieder 2 tödliche Unfälle!

In einem Ausbesserungswerk isoliert ein Hilfsarbeiter zusammen mit einem weiteren Bediensteten unter einem Reisezugwagen, der bereits auf der Abgangspur steht, die Dampfleitung. Die Arbeiten sind beendet, er verläßt mit dem Helfer das Gleis. Die Wagen-Gruppe wird zusammengeschoben, der Rangierer tritt ins Gleis und kuppelt die Fahrzeuge. Beim Heraus-treten sieht der Rangierer zwischen Wagen 3 und 4 den Hilfsarbeiter heraustaumeln, eilt hinzu und fängt ihn im Fallen auf. Der Verletzte stirbt auf dem Weg in den Sanitätsraum. Der Getötete war nach seinem Abgang ungeachtet der Rangierbewegungen nochmals in das Gleis getreten und zwischen die Puffer geraten. Was ihn hierzu bewogen hat, konnte nicht ermittelt werden.

In einem Bahnbetriebswerk ist ein Schlosser beauftragt, zwei Reisezugwagen an eine Rangierabteilung anzukuppeln. Die Abteilung steht 2 m vor den Wagen, der Schlosser gibt das Signal „Ra 3 Aufdrücken“, die Abteilung fährt langsam auf die stehenden Wagen zu. Plötzlich ein Schrei, der Kuppler liegt unter dem ersten Wagen der Rangierabteilung. Der Verletzte stirbt kurz nach der Einlieferung ins Krankenhaus; über das Unfallereignis kann er keine Angaben mehr machen. Niemand hat den Hergang beobachtet, die Verletzungen ließen jedoch darauf schließen, daß der Getötete entgegen den Unfallverhütungsbestimmungen aufrecht ins Gleis trat und durch die Puffer der Fahrzeuge gequetscht wurde. Beide Berufskameraden (42 und 26 Jahre alt) sind verheiratet; der eine hinterläßt außerdem 7 unversorgte Kinder.

Eisenbahner!

Rangieren im Werk und auf Werk-gelände erfordert besondere Aufmerksam-keit. Deshalb seid vorsichtig auf Werkhöfen. Beachtet die Unfallverhü-tungsvorschriften und die Schutzregeln.

5 Ps 75 Usu



2. Als Absatz 11 ist neu aufzunehmen:

„(11) Wenn durch das Gutachten eines Vertrauens-arztes der Deutschen Bundesbahn festgestellt ist, daß sich die Dienstfähigkeit eines Arbeiters bis zu dem Grade vermindert hat, der Voraussetzung für die Zuerkennung einer Invalidenrente oder eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversiche-rung ist, kann auch einem unkündbaren Arbeiter (Abs 2) mit vorheriger Zustimmung der Eisen-bahndirektion unter Einhaltung einer Kündi-gungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Diese Kündi-gung ist unwirksam, wenn nach dem Gutachten des Vertrauensarztes des Versicherungsträgers nicht auf Invalidität oder Berufsunfähigkeit er-kannt wird und der Arbeiter seine Rente aus der Reichsversicherung innerhalb einer Frist von

6 Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens beantragt hat. Erhält der Arbeiter schon vor Ablauf der Kündigungsfrist den Bescheid über seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestellt, so endet das Dienstverhältnis bereits mit diesem früheren Zeitpunkt.“

3. Hinter dem neuen Absatz 11 sind folgende Ausführungsbestimmungen neu aufzunehmen:

„Ausf-Best zu Abs 9 bis 11:

Der Invalidentrente nach Abs 9 sind nicht gleichzuachten:

- Invalidentrenten einer selbstversicherten weiblichen Bediensteten, die das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens 4 lebende Kinder geboren hat, solange sie nicht selbst invalide im Sinne des Gesetzes ist oder wird,
- Witwenrenten für weibliche Bedienstete, deren Ehemänner nach dem 31. 5. 1949 gestorben sind,
- Witwenrenten für weibliche Bedienstete, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn der Ehemann vor dem 31. 5. 1949 gestorben ist,
- sogenannte Erziehungs-Witwenrenten.

Die nach Abs 9 und 11 ausgeschiedenen Arbeiter, denen bei einer Nachprüfung die Rente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres wieder entzogen wird, sind an geeigneter Stelle wieder einzustellen.

Ein nach Abs 11 ausgeschiedener Arbeiter, der eine Eisenbahndienstzeit von mindestens 25 Jahren nachweist, ist in diesem Falle nach § 15 Abs 6 zu behandeln.“

4. Die seitherigen Absätze 11 bis 13 erhalten die Bezeichnung 12 bis 14.

Nähere Durchführungsbestimmungen folgen besonders.

III.

LTV Anlage 1 A 4 erhält nachstehende neue Fassung:

1. 4. a) Als Arbeitsprüfer der Lohngruppe II gelten Handwerker, die mit der Abnahmeprüfung handwerksmäßig ausgeführter Arbeiten an Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen in Bezug auf sachgemäße Ausführung, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Wirkungsweise eingebauter Fahrzeugteile in der Fertigung oder auf Prüfständen (z B Bremsventil-Prüfständen, Motoren-Prüfständen, optischen Lokomotivradsatz-Meßständen), an Prüfmaschinen und in Prüffeldern beschäftigt sind. Zu den Prüfständen, Prüfmaschinen und Prüffeldern gehören nicht die Vorrichtungen (z B Federprüfmaschinen), bei denen lediglich durch Druckprobe die Dichte oder Tragfähigkeit von Teilen geprüft wird (s. 4 c). Abnahme-Prüfung mit Präzisions-Meßgeräten siehe unter 4 b.
- Unter den Arbeitsprüferdienst der Lohngruppe II fallen auch

1. die Auswertung der bei der Untersuchung von Schweißarbeiten an Lokomotivkesseln oder an sonstigen hochbeanspruchten Teilen von Triebfahrzeugen (z B Treib- und Kuppelstangen) aufgenommenen Röntgenaufnahmen,
2. Handwerker, die überwiegend die Schreibstreifen der ZB-Einrichtungen auswerten,
3. Handwerker, die nach Anweisung der technischen Beamten zu folgenden Arbeiten an Brücken, Hallen und Dächern herangezogen werden:
 - a) Vornahme von Voruntersuchungen,
 - b) regelmäßige Prüfung der Schweißnähte,
 - c) Biegungs- und Dehnungsmessungen bei Belastungsproben,
 - d) Überwachung von Stahlbauarbeiten (Schweißen und Nieten), welche von Unternehmern in deren Werkstätten oder auf Baustellen ausgeführt werden,

e) Prüfung der Nietungen und Passungen an Teilen neuer Brücken.

4. Handwerker, die im Abnahmedienst bei der Abnahme von Ersatzstücken, Werkstoffen und Betriebsstoffen beschäftigt werden.

b) Als Arbeitsprüfer der Lohngruppe III gelten Handwerker, die im Arbeitsprüferdienst beschäftigt sind mit der Abnahme von Fahrzeug- oder Maschinenteilen von großer verlangter Herstellungsgenauigkeit mit für jeden Prüfungsvorgang besonders einzustellenden Präzisionsmeßgeräten (optischen Meßgeräten, Mikrometern (Schraublehren), Schieblehren und dgl). Hierunter fällt auch das Prüfen von Wagenradsätzen. Wegen Arbeitsprüfung auf Prüfständen usw und wegen Arbeitsprüfung einfacher Teile siehe 4 a und 4 c.

c) Als Arbeitsprüfer der Lohngruppe V gelten Arbeiter, die im Arbeitsprüferdienst beschäftigt sind mit Arbeitsprüfungen einfacher Teile und einfacher Art mit Prüfgeräten, Meßuhren und Grenzlehren, wenn die Ergebnisse der Arbeitsprüfung einzeln abzulesen und auszuwerten sind.

2. Im LTV Anlage 1 B II 2 wird der Klammervermerk „(vgl A 4)“ geändert in „(vgl A 4 a)“.

3. Im LTV Anlage 1 B III wird zugesetzt:

14) Handwerker als Arbeitsprüfer (vgl A 4 b).

4. Im LTV Anlage B V 3 wird der Klammervermerk „(vgl A 4)“ geändert in „(vgl A 4 c)“.

Hierzu wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Als Arbeitsprüfer der Lohngruppe II gelten nunmehr auch Handwerker, die mit der Abnahmeprüfung ausgeführter Arbeiten an Fahrzeugteilen usw in der Fertigung beschäftigt sind. Die Genehmigung des Einsatzes und die Zahl der Arbeitsprüfer in der Fertigung bleibt der GDW vorbehalten. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Meistereien zu groß sind oder sonstige Gründe den Einsatz besonderer Arbeitsprüfer rechtfertigen.

2. Die Tätigkeit des Arbeitsprüfers, der die Einhaltung der geforderten Maße am fertig bearbeiteten Werkstück (also nach der Arbeitsausführung) mit im allgemeinen nicht fest eingebauten Meßgeräten nachprüft, ist neu aufgenommen und in die Lohngruppe III eingereiht worden (LTV Anlage 1 A 4 b — neu —).

Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der neuen Abgrenzung der Tätigkeit der Arbeitsprüfer einzelne Arbeitsprüfer aus der Lohngr II in die Lohngr III zurückgestuft werden müssen, sind wir damit einverstanden, daß diesen Arbeitsprüfern der Lohn der höheren Lohngruppe zur Erleichterung des Übergangs bis zum 31. Juli 1951 belassen wird.

566

Vereinbarung

über den

Betrieb und die Verwaltung der deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz

Pr (14) A 4 Ggschk (ABl 60. 6. 7. 51.)

In Würdigung der besonderen Lage, wie sie für die Anlagen und Einrichtungen der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizergebiet besteht und von dem Wunsche geleitet, deren Verwaltung und Betrieb zu regeln und hierdurch die Zusammenarbeit der beiden Länder auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs zu fördern,

haben

der Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements

und

der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland

nachstehende

Vereinbarung

getroffen:

Art. 1

Treuhanderschaft

1. Die am 8. Mai 1945 vorhandenen festen und beweglichen Anlagen und Einrichtungen der deutschen Bahn auf Schweizergebiet stehen mit Ausnahme des rollenden Materials bis zur Regelung der Eigentumsverhältnisse unter schweizerischer Treuhanderschaft.

2. Die Treuhänderische Verwaltung kann jederzeit Erhebungen über den Zustand der Anlagen und Einrichtungen treffen.

Art. 2

Betriebsführende Verwaltung

1. Die deutschen Bahnstrecken auf Schweizergebiet werden von der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahndirektion Karlsruhe, unterhalten und betrieben.

2. Die Deutsche Bundesbahn bestimmt einen Beamten der Eisenbahndirektion Karlsruhe mit Dienst- und Wohnsitz in Basel als Bevollmächtigten für die Angelegenheiten der deutschen Bahn auf Schweizergebiet. Dieser Beamte verkehrt direkt mit den schweizerischen Behörden.

Art. 3Gerichtsstand
Zwangsvollstreckung

1. Die Deutsche Bundesbahn kann vor den zuständigen schweizerischen Gerichten in eigenem Namen klagen und verklagt werden.

2. Arrest und Zwangsvollstreckung sowohl gegen das Vermögen als die in Art. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen der deutschen Bahn bedürfen der vorherigen Genehmigung der Treuhänderischen Verwaltung.

Art. 4

Gemischte Kommission

1. Es wird eine aus Vertretern der zuständigen schweizerischen und deutschen Behörden gebildete, ständige Gemischte Kommission bestellt, die sich aus je mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern zusammensetzt.

2. Der schweizerischen Abordnung werden in jedem Falle ein Vertreter des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, des Eidgenössischen Politischen Departements, der Regierung der Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen angehören. Der deutschen Abordnung werden in jedem Falle ein Vertreter des Bundesverkehrsministeriums, des Bundesfinanzministeriums, des Landes Baden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und der Eisenbahndirektion Karlsruhe angehören.

3. Die Gemischte Kommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie überwacht die Geschäftsführung der Deutschen Bundesbahn auf Schweizergebiet, insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der ihr gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen. Die Kommission kann jederzeit Besichtigungen und Kontrollen vornehmen und Berichte einfordern.
- Sie prüft die ihr von der Deutschen Bundesbahn vorgelegten Berichte und genehmigt deren Vorschläge und Rechnungen.
- Sie unterrichtet die beteiligten zuständigen Behörden über die von ihr gemachten Feststellungen.
- Sie nimmt Mitteilungen und Vorschläge der beteiligten zuständigen Behörden entgegen, die sich auf die Deutsche Bundesbahn auf Schweizergebiet beziehen.

4. Kommt über eine in der Kommission behandelte Angelegenheit eine Einigung nicht zustande, so kann jede der in ihr vertretenen Abordnungen das in Art. 41

des Staatsvertrages von 1852 vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Dessen Anrufung ist ausgeschlossen, solange die Gemischte Kommission nicht Gelegenheit gehabt hat, eine streitige Angelegenheit zu beraten.

5. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 5

Grundlagen der Betriebsführung

Die Deutsche Bundesbahn führt den Betrieb unter Beachtung vor allem folgender Verträge und Bestimmungen:

- der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen einerseits und dem Großherzogtum Baden andererseits abgeschlossenen Eisenbahnstaatsverträge von 1852 und 1858 und ihrer Nachträge, Erklärungen und Zusatzprotokolle;
- der Bestimmungen dieser Vereinbarung;
- der den Bahnbetrieb berührenden deutsch-schweizerischen Verträge und Vereinbarungen über den Post-, Zoll-, Grenzpolizei- und Grenzsanitätsdienst;
- der zwischen den schweizerischen Bahnverwaltungen mit der früheren deutschen Bahnverwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen und ihrer späteren Nachträge und Abänderungen, insbesondere über
 - den Bau und den Betrieb der Verbindungsbahn zwischen dem Badischen Bahnhof in Basel und dem Bahnhof Basel SBB,
 - den Anschluß der Hafenbahn an den Badischen Verschubbahnhof und den Betrieb der Hafenbahn durch die Schweizerischen Bundesbahnen zwischen dem Basel-städtischen Rheinhafen Kleinhüningen und dem Badischen Verschubbahnhof;
- der gesetzlichen deutschen Bestimmungen, Betriebs- und Verwaltungsvorschriften, soweit die unter lit. a bis d erwähnten Bestimmungen und Art. 6 nichts anderes vorschreiben.

Art. 6

Schweizerische Hoheitsrechte

Die schweizerischen Hoheitsrechte bleiben ausdrücklich vorbehalten. Auf Schweizergebiet sind insbesondere ausgeschlossen:

- die Änderung oder Beseitigung von im Interesse der schweizerischen Landesverteidigung auf dem Gebiete der deutschen Bahn getroffenen Anordnungen und Einrichtungen;
- Erhebungen über technische Einzelheiten der deutschen Bahnanlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Unterrichtung von Behörden außerhalb der Schweiz;
- Transporte von bewaffneten Formationen aller Art und ihre Waffen, Munition, Fahrzeuge und Hilfsmittel;
- Anordnungen und Vollzug jedweder anderer, mit den schweizerischen Hoheitsrechten nicht zu vereinbarender Maßnahmen wie namentlich die Überwachung oder Maßregelung politischer Art von Bahnbedienteten, die auf Schweizergebiet wohnen.

Art. 7

Bau und Unterhalt

1. Die Deutsche Bundesbahn unterhält alle Anlagen und Einrichtungen sowie das rollende Material auf Schweizergebiet in gutem Zustand und erneuert sie entsprechend den Anforderungen an eine Hauptbahn. Zwecks Erneuerung beseitigte Bestandteile der Anlagen und zur Ausbesserung oder Ausmusterung abgeschobene Fahrzeuge werden nach den gleichen Grundsätzen ersetzt. Die Deutsche Bundesbahn hält auf Schweizergebiet eine mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr zu

vereinbarende Reserve von Bau- und Betriebsstoffen und Fahrzeugen.

2. Jede Veränderung an den in Art. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Eidgenössischen Amtes für Verkehr. Veränderungen jeder Art, die von Einfluß auf die Leistungsfähigkeit des Rangierbahnhofes in Basel sein könnten, dürfen auch auf dessen deutschen Teil nur im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben die durch bau- und betriebsdienstliche Bedürfnisse bedingten Veränderungen, wofür dem Eidgenössischen Amt für Verkehr Planvorlagen einzureichen sind.

Art. 8

Verkehr

Die Deutsche Bundesbahn wird ihren Fahrplan für die Strecken im Kanton Schaffhausen den Bedürfnissen der von ihr bedienten Ortschaften anpassen und die Anschlüsse an die Schweizerischen Bundesbahnen im Bahnhof Schaffhausen sichern. Die im internen Verkehr auf dem Gebiete des Kantons Schaffhausen anwendbaren Beförderungsbedingungen und Tarife werden nach Möglichkeit denjenigen der Schweizerischen Bundesbahn angepaßt.

Art. 9

Personal-Bestand

1. Die Deutsche Bundesbahn setzt das für einen normalen Unterhalt und Betrieb auf Schweizergebiet nötige Personal ein. Die für die Leitung des Betriebes und des Unterhaltes der Bahn verantwortlichen Bediensteten haben in der Regel in der Schweiz zu wohnen. Das für die Betriebsführung und den Unterhalt der Anlagen nötige Personal soll im bisherigen Umfang in der Schweiz wohnen. Die Bewilligung der zuständigen Behörden der Kantone zum Grenzübertritt, zur Niederlassung oder zum Aufenthalt in der Schweiz bleibt vorbehalten.

Zusammensetzung

2. Schweizerischen Staatsangehörigen stehen Eintritt und Laufbahn bei der Deutschen Bundesbahn auf Schweizergebiet für alle Dienstzweige und Dienstgrade in gleicher Weise offen wie deutschen Staatsangehörigen. Die Deutsche Bundesbahn wird darauf hinwirken, daß auf die Dauer der Bestand schweizerischer Staatsangehöriger im Bahndienst auf Schweizergebiet in einem angemessenen Verhältnis zum Bestand der deutschen Staatsangehörigen steht. Die Deutsche Bundesbahn übermitteln jährlich der Gemischten Kommission eine Übersicht über den Bestand und die Zusammensetzung ihres Personals auf Schweizergebiet.

Personalordnung

3. Unter Vorbehalt der schweizerischen Gesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betrieb von Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten gelten die Personalvorschriften der Deutschen Bundesbahn.

Besoldungen und Löhne

4. Die Deutsche Bundesbahn wird die Besoldungen, Ruhegehälter und Löhne ihres auf Schweizergebiet wohnhaften Personals der Höhe nach in angemessener Weise den Lebenskosten in der Schweiz angepaßt halten; dabei sollen die für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen geltenden Ansätze nicht überschritten werden.

Wohlfahrts-einrichtungen

5. Die Kantine für das Personal im Badischen Bahnhof Basel wird aufrechterhalten. Sie steht dem in der

Schweiz wohnhaften Personal ohne jede Einschränkung zum Besuch offen. Außerdem sind die nicht in der Schweiz wohnhaften Eisenbahnbediensteten ebenfalls berechtigt, in der Kantine Mahlzeiten und Getränke zu sich zu nehmen, wenn sie mindestens sechs Stunden im Tag auf Schweizergebiet Dienst oder während der gleichen Dauer Zugbegleit- oder Fahrdienst leisten.

Art. 10

Sozialversicherung

1. Die Sozialversicherung des Personals richtet sich, soweit diese Vereinbarung nichts anders bestimmt, nach den deutschen Vorschriften. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Vereinbarungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Sozialversicherung.

2. Die Deutsche Bundesbahn wird die in der Schweiz auszahlbaren Leistungen der Sozialversicherung in angemessener Weise den Lebenshaltungskosten in der Schweiz angepaßt halten. Dies gilt unter Vorbehalt einer anderen Lösung durch die Gemischte Kommission auch für die in der Schweiz wohnhaften Anspruchsberechtigten deutscher Staatsangehörigkeit. Die Gemischte Kommission regelt Art, Maß und Dauer der Anpassung dieser Leistungen an die Lebenshaltungskosten in der Schweiz.

3. Die Deutsche Bundesbahn hält die in den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen für in der Schweiz wohnhafte Versicherte begründeten Krankenversicherungen aufrecht.

Art. 11

Voranschläge und Rechnungen

1. Die Deutsche Bundesbahn führt über die in Schweizerfranken entstehenden Einnahmen und Ausgaben ihres Betriebes auf Schweizergebiet eine besondere Rechnung in Schweizerwährung. Sie stellt hierüber für jedes Kalenderjahr einen besonderen Voranschlag und eine Jahresrechnung auf, die der Gemischten Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

2. Die Gemischte Kommission kann genehmigte Voranschläge abändern.

3. Die Deutsche Bundesbahn übernimmt die von der Gemischten Kommission genehmigten Voranschläge unverändert in ihren Wirtschaftsplan.

4. Alle Zahlungen der Deutschen Bundesbahn in der Schweiz erfolgen in Schweizerfranken.

Art. 12

Verfügbare Mittel

1. Sämtliche Einnahmen der Deutschen Bundesbahn in der Schweiz mit Einschluß der Überschüsse aus dem Bahnabrechnungsverkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen werden der Frankenabrechnungsstelle der Deutschen Bundesbahn in Basel zur Verfügung gestellt.

2. Die Deutsche Bundesbahn wird aus diesen Einnahmen immer genügend Schweizerfranken vorrätig halten, damit alle sich aus der Verwaltung und dem Betrieb der deutschen Bahnstrecken auf Schweizergebiet ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden können. Dazu gehören namentlich auch die Frachtanteile der Schweizerischen Bundesbahnen aus dem innerschweizerischen Verkehr mit den deutschen Bahnhöfen auf Schweizergebiet sowie die anteilsweisen Ausgaben für den Gemeinschaftsbahnhof Schaffhausen.

3. Sollten sich die verfügbaren Mittel als unzureichend erweisen, um alle Verpflichtungen in Schweizerfranken bei Fälligkeit zu erfüllen, so wird deutscherseits dafür gesorgt werden, daß der Deutschen Bundesbahn auf Schweizergebiet die dazu erforderlichen Schweizerfranken umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Art. 13**Kosten**

1. Die Deutsche Bundesbahn trägt die Kosten der Treuhänderischen Verwaltung sowie die Kosten des Sekretariates der Gemischten Kommission. Diese Kosten sind in die in Art. 11 genannte Rechnung einzubeziehen.

2. Erwachsen aus Anordnungen der Gemischten Kommission besondere Kosten, so setzt die Kommission gleichzeitig deren Verteilung fest.

Art. 14**Inkrafttreten und Dauer**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1951. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt wird.

Art. 15**Form**

Diese Vereinbarung wird in doppelter Urschrift in deutscher Sprache ausgefertigt.

Bonn, den 20. April 1951
gez. Seeböhm

Bern, den 20. April 1951
Der Vorsteher des
Eidg. Post- und Eisenbahndepartements
(sig) Escher

Zusatz der ED: Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vereinbarung am 1. 6. 51 ist die im Amtsblatt 39/1948 bekanntgegebene Vereinbarung vom 9. 12. 1947 betr. „Übernahme des Betriebs und der Verwaltung der Deutschen Eisenbahnen auf Schweizergebiet durch die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen“ gegenstandslos geworden. Die nach Art. 26 der früheren Vereinbarung im Bahnhof Basel eingesetzten schweizerischen und technischen Berater des franz. Hochkommissariats haben ihre Tätigkeit mit dem 31. 5. 51 eingestellt. Der seitherige Vertreter der Südwestdeutschen Eisenbahnen für die deutschen Strecken auf Schweizergebiet führt ab sofort die Bezeichnung:

„Bevollmächtigter der Deutschen Bundesbahn für die Angelegenheiten der Deutschen Bundesbahn auf Schweizergebiet.“

Er hat seinen Dienst- und Wohnsitz in Basel. Durch eine besondere Geschäftsanweisung, die demnächst bekanntgegeben wird, werden die Zuständigkeiten des Bevollmächtigten festgelegt. Bis zum Erlaß dieser Geschäftsanweisung haben die Stellen, die mit Angelegenheiten auf Schweizergebiet befaßt sind, den Bevollmächtigten in gleicher Weise wie bisher zu beteiligen.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten**567 Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen**

3 A F 8 Pk (Abl 60. 6. 7. 51.)

Vorgang: Umdruckverf vom 10. 3. 50 — 4 F 8 Pk — und vom 6. 4. 51 — 3 A F 8 Pk —

Bei Auslandsdienstreisen sind mit Wirkung vom 1. Juni 1951 ab die im Anhang I der RVB enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die darin der HVB vorbehaltenen Zuständigkeiten werden jedoch vorerst noch von der GDE wahrgenommen.

Alle entgegenstehenden Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

III. Betrieb und Fahrplan**568 Briefbeutelzählung 33 Bfp 16 Gpsb (Abl 60. 6. 7. 51.)**

Die durch Eisenbahnpersonal in Zügen und Omnibussen der Bundesbahn beförderten Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete werden in der Zeit vom 15. bis einschl. 28. Juli 1951 gezählt. Da das Ergebnis der Zählung als Grundlage zur Festsetzung der von der Deutschen Bundespost an die Deutsche Bundesbahn zu zahlenden Vergütung für den Zeitabschnitt vom 1. Mai bis 30. September 1951 dient, sind die beförderten Briefbeutel genau zu ermitteln.

Die Briefbeutelverzeichnisse werden vom ausfertigen Postamt dem Zugbegleitbeamten bzw. Omnibusfahrer in doppelter Ausfertigung übergeben. Beide Verzeichnisse begleiten die Sendungen bis zu dem Bahnhofe, auf dem der letzte Briefbeutel abgegeben wird. Auf diesem Bahnhof ist eine Ausfertigung dem Boten der Postanstalt entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bahnhofes zu übergeben, während die zweite Ausfertigung an den Bahnhof abzugeben ist. Beide Verzeichnisse müssen miteinander übereinstimmen und sämtliche beförderten Briefbeutel enthalten. Fehlende Verzeichnisse sind bei den zuständigen Postämtern nachzufordern. Für jeden Zug ist ein besonderes Verzeichnis auszustellen.

Der Empfangsbahnhof fertigt für jeden Zug nach den Verzeichnissen eine besondere Übersicht. Vordrucke sind beim zuständigen Betriebsamt anzuverlangen. Die Übersichten sind mit den zugehörigen Verzeichnissen sofort nach Schluß der Zählung dem Betriebsamt vorzulegen. Das Betriebsamt fertigt über die vorhandenen Übersichten für jede Abrechnungs-ED, die links am Kopfe jedes Briefbeutelverzeichnisses vermerkt ist, eine Zusammenstellung und sendet diese an die betr. Abrechnungsdirektion, für den Bezirk der Eisenbahndirektion Karlsruhe an das Betriebsbüro (Arbeitsrate Bfp 16).

Das Personal ist eingehend zu unterweisen. Die Dienstvorsteher, Aufsichtsbeamten und Zugrevisoren überwachen die ordnungsgemäße Durchführung.

569 RIC 33 Bfp 15 Bip (Abl 60. 6. 7. 51.)

In den nächsten Tagen gelangt die DV 401 „Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC“, gültig ab 1. 4. 1951, an die Ämter und die in Frage kommenden Dienststellen zur Verteilung. Die Ausführungsbestimmungen vom 1. 10. 1938 treten dadurch außer Kraft.

Ergänzend bemerken wir:

Zu § 5 I (1). Ein Meldeplan über die zu erstattenden Meldungen ist im DWP enthalten.

Zu § 9 (1). In den Zus. Best. zur FV § 96 (1) der SbV sind die näheren Weisungen aufgeführt.

IV. Verkehr**570 Ausführungsbestimmungen zu den Entseuchungsvorschriften (DV 616) 7 V 4 Vs (Abl 60. 6. 7. 51.)**

Die Ausführungsbestimmungen zu den Entseuchungsvorschriften (Kundmachung 7) — gültig vom 1. 6. 1947 an — sind herausgegeben worden. Der Eingang ist zu überwachen.

571 Behälterverkehr; hier: Ein- und Auszählen von Gütern in Kleinbehältern 7 Wg 4 Vgbt (Abl 60. 6. 7. 51.)

Aus kundendienstlichen Gründen und soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen angängig ist, kann den Wünschen der Verfrachter, Güter in Kleinbehältern ein- und auszählen zu lassen, stattgegeben werden. Da das Ein- und Auszählen von Gütern in Kleinbehältern die Eisenbahn stark belastet, ist den Anträgen nur in dem unbedingt nötigen Umfange zu entsprechen. Die Vorschriften in GBV I § 24 sind hierbei zu be-

achten. Die ermittelte Stückzahl ist in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefs in der in GBV I § 24 Abs 4 vorgeschriebenen Form zu vermerken.

Von der Herausgabe einer E-Vbl-Verf, einer Ergänzung der Beh Vo und insbesondere des Vordrucks 752 01 (Bedingungen) wird aus den vorgenannten Gründen abgesehen.

572 BT-Wagen; hier: Berichtigung des Eigengewichts
7 H Wg 4 Vgbt (pa) (ABl 60. 6. 7. 51.)

Vorgang: ABl-Verf 428/1951

Nach den Behältertragwagen Ofb Nr. 138 und 143 ist erneut gewissenhaft zu suchen. Im Auffindungsfalle sind sie dem nächsten EAW zur Berichtigung des angeschriebenen Eigengewichts zuzuführen. Die Erledigung unter Angabe des neuen Eigengewichts ist dem Hw Frankfurt (Main) sofort schriftlich mitzuteilen.

573 Einbeziehung der „Constructa Bauausstellung 1951 Hannover“ in die Frachtbegünstigung Erm 3

8 Vt 18 Tgö/Erm 3 (ABl 60. 6. 7. 51.)

Die Frachtbegünstigung Erm 3 gilt bei Erfüllung ihrer Anwendungsbedingungen auch für die Ausstellungsgüter der „Constructa Bauausstellung 1951 Hannover“, die vom 3. Juli bis 12. August 1951 in Hannover abgehalten wird.

(Entsprechende Verfügung im TVA folgt.)

Die Frachtbegünstigung Erm 3 ist bei Erfüllung der Anwendungsbedingungen nachträglich im Erstattungswege zu gewähren.

574 Frachtberechnung für gefüllte COLLICO-Transportkisten; Col Vo § 2 (2)

7 Wg 4 Vgab (COL) (ABl 60. 6. 7. 51.)

Vorgang: E-Vbl-Verf 122/11/50 und 210/14/51

Die Eigengewichte der COLLICO-Transportkisten in Stahlblechausführung haben sich durch die Konstruktionsänderungen und Verbesserungen der letzten Zeit mehr oder weniger erhöht. Mit Rücksicht hierauf sind auch die Gewichtsabzüge bei gefüllten COLLICO-Transportkisten aus Stahlblech erhöht worden.

Vom 1. 7. 1951 ab sind deshalb bei Verwendung von COLLICO-Transportkisten aus Stahlblech vom tatsächlichen Gewicht der Expreßgut- oder Stückgutsendungen abzuziehen:

- a) je COLLICO-Transportkiste der Type C 26 — 6 kg
- b) je COLLICO-Transportkiste der Type C 36 — 6 kg und
- c) je COLLICO-Transportkiste der Type C 48 — 10 kg.

Die Maßnahme hat keine rückwirkende Kraft, d h der Gewichtsabzug kann nicht nachträglich für vor dem 1. 7. 1951 beförderte Sendungen gewährt werden.

575 Schulverzeichnis

9 Vt 2 Tpeisa (ABl 60. 6. 7. 51.)

Auf Seite 11 des Vorläufigen Schulverzeichnisses der ED K ist nachzutragen:

Schulort: Schörzingen

Schule: Caritasheimstätte Schörzingen — Fortbildungskurs für jugendliche Ausgewiesene.

Bemerkungen: Fachlehrgang.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

576 Schaum-Handfeuerlöscher

49 H M 13 Hf (ABl 60. 6. 7. 51.)

Bei örtlichen Prüfungen von Handfeuerlöschern wurde oftmals festgestellt, daß die im Innenbehälter der Schaumlöscher befindliche Flüssigkeit bereits eingetrocknet war oder daß sich über der Flüssigkeit eine Kristallschicht gebildet hatte, die den Austritt der Schaumbildnermasse verhindert, so daß der Löscher nicht mehr einsatzfähig ist.

Die chemischen Schaumfeuerlöscher (nicht die mit Druckluft gefüllten Schaumfeuerlöscher) sind von den Dienststellen nach Abschrauben des Verschlußdeckels daraufhin zu prüfen, ob die schaumbildende Flüssigkeit des Innenbehälters (kleiner Behälter) noch dünnflüssig ist. Andernfalls müssen diese Löscher aus dem Betrieb genommen und an das Unterhaltungswerk EAW Offenburg zur Erneuerung der Füllung eingesandt werden. Beim Einsenden sind die Innenbehälter zu entleeren.

Beim Abnehmen und Öffnen des Löschers ist darauf zu achten, daß dieser nicht schräg gehalten oder gekippt werden darf, da sonst der Löscher abspritzt.

Über die weitere Behandlung der Schaumlöscher verweisen wir auf die Feuerlöschordnung (DV 149).

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen

25/21 M 5 Fkw (ABl 60. 6. 7. 51.)

Für besondere Leistungen bei der Entwicklung der neuen 50 Hz-Triebfahrzeuge wurden vom Herrn Generaldirektor der SWDE in Speyer folgende außerordentliche Belohnungen bewilligt.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. t RI Reinhard Eugen, Bw Freiburg | 100.— DM |
| 2. t Ang. Wiessler Karl, Bw Freiburg | 100.— DM |
| 3. Vorarb. Etspüler Walter, Bw Basel | 75.— DM |
| 4. „ Erles Hermann, Bw Basel | 75.— DM |
| 5. „ Schlumpf Jakob, Bw Basel | 75.— DM |

Personalnachrichten

Bestellt:

Zum Leiter der Generalvertretung der Deutschen Bundesbahn für die Schweiz mit Dienstsitz in Basel, gleichzeitig versetzt zum Eisenbahnsozialamt in Frankfurt/Main, Reichsbahn-Direktor Dr. Walter Jösch;
zum Sportdezernenten Oberreichsbahnrat Aloys Meyer in Karlsruhe;

Übernommen:

als Reichsbahnoberinspektor Richard Degener und Friedrich Scherr, beide in Karlsruhe,
als Reichsbahnbetriebswart August Schall in Singen (Htw) und Erwin Heizmann in Neustadt (Schw);

Rücküberführt:

zum Reichsbahnobersekretär (Bes.Gr 7a) Karl Clauss in Karlsruhe;

Befördert:

zum Reichsbahnoberinspektor die Reichsbahninspektoren Alfred Baader in Freiburg (Brsg), Albert Hahn, Anton Kunz, Helmut Maier, Gerhard Schiborr in Karlsruhe, Egon Ernst in Rastatt,
zum techn Reichsbahninspektor der techn Reichsbahnobersekretär Karl Zimmermann in Karlsruhe,
zum Reichsbahnobersekretär der Reichsbahnsekretär Karl Heitele in Metzingen,
zum Vermessungsobersekretär der Vermessungssekretär Bruno Goertz in Karlsruhe,
zum Reichsbahnsekretär die Reichsbahnassistenten Albert Stief in Bad Teinach, Josef Rösch in Gottenheim, Karl Gäßler in Karlsruhe, Karl Held in Neuhausen Bad Bf,
zum Reichsbahnassistent die Reichsbahnbetriebswarte Johann Rosenstiel in Donaueschingen, Walter Brenneisen in Efringen-Kirchen, Hermann Faißt in Freiburg (Brsg), Robert Ganter in Haagen, Wilhelm Zwerger in Harbatshofen, Robert Eschle in Hausach, Theo Feurer, Herbert Gauß, Erich Raupp in Karlsruhe, Oskar Herzog in Lahr-Stadt, Anton Glöggler in Meßkirch, Friedrich Kuttruff in Neustadt (Schw), Karl Ringwald, Rudolf Wilhelm in Offenburg, Egon Grimin in Rheinweiler, Emil Zirell in Singen (Htw), Josef

Müller in Villingen (Schw), Paul Fischer in Zollhaus-Blumberg sowie der Weichenwärter Eugen Jörg in Raunmünzach und die Reichsbahnbetriebswartinnen Mathilde Scheurer, Betty Stibinger und Maria Zimmermann in Karlsruhe;

Planmäßig angestellt:

als Reichsbahninspektor der ap Reichsbahninspektor Heinrich Westner in Karlsruhe, als techn Reichsbahninspektor die ap techn Reichsbahninspektoren Johann Kalb in Friedrichshafen, Wilhelm Kastner in Karlsruhe, Karl Merkle in Villingen (Schw) sowie der techn Angestellte Friedrich Geberth in Offenburg,

als techn Reichsbahnassistent die ap techn Reichsbahnassistenten Gerhard Eisele in Basel, August Kuhn, Artur Meyer in Karlsruhe,

als Reichsbahnbetriebswart die Eisenbahngelhilfen Herbert Schönfelder in Achern, Siegfried Herr in Baden-Baden, Otto Lambrecht in Baden-Oos, Franz Brügel in Bühl (Baden), Alois Rehm in Dettingen b/Urach, Helmut Schwenk in Ebingen/Württ, Hermann Hasenfratz in Freiburg (Brsg), Stefan Barth in Gengenbach, Robert Baas in Kehl, Erich Rücker in Lindau, Bertold Großklaus in Müllheim (Baden), Hans Hügel in Neuenburg (Baden), Hans Herb in Nonnenhorn, Edgar Junker in Offenburg, Helmut Schäfer in Rastatt, Walter Bloching in Ravensburg, Helmut Gramer in Reutlingen, Herbert Endert in Rheinfelden (Baden), Otto Eß in Röthenbach (Allgäu), Michael Riegger, Anton Rizzi in Scheidegg (Allgäu), Heinrich Zimmerer in Sigmaringen, Josef Schuhmacher in Villingen (Schw), Kurt Kimmer in Waldshut und die Eisenbahngelhilfen Antonie Karg in Karlsruhe und Adelheid Maier in Singen (Htw);

Außerplanmäßig angestellt:

als ap Reichsbahninspektor die Reichsbahninspektoranwärter Bruno Lehr in Baden-Baden, Franz Heeis, Manfred Laux in Basel, Alfons Dickele in Emmendingen, Alfred Wetzler in Freiburg (Brsg), Heinz Fuchs in Freudenstadt, Kurt Kissinger in Friedrichshafen, Berthold Rauber in Friedrichshafen-Fischbach, Karl Hornung in Karlsruhe, Heinrich Weilhard in Kehl, Erwin Arnold in Konstanz, Helmut Vetter in Lahr-Dinglingen, Friedrich Beinert in Offenburg, Ludwig Decker in Ottersweier, Rudolf Hönl, Joachim Puff in Singen (Htw);

Zurruhegesetzt:

Reichsbahninspektor Hans Linnebach in Basel, die Reichsbahnobersekretäre Josef Hund in Ravensburg, August Hilbert in Singen (Htw), techn Reichsbahnobersekretär Heinrich Möller in Lindau,

Reichsbahnsekretär Ludwig Seitz in Konstanz, die Reichsbahnbetriebswarte Jakob Wie-

derhold in Basel, Ernst Rösch in Haagen (Baden), Landolin Schneider in Karlsruhe,

Gestorben:

Reichsbahninspektor Kilian Oehmann in Karlsruhe am 13. 5. 1951;

Entlassen:

Reichsbahnsekretär Karl Steidle in Renchen;

Freiwillig ausgeschieden:

Techn Reichsbahninspektor Wilhelm Narr in Tübingen, Reichsbahnsekretärin Agnes Winkels in Freiburg (Brsg);

Berichtigung:

Im Amtsblatt 51 vom 5. 6. 51 muß es heißen: Befördert zum Reichsbahnobersekretär (nicht Sekretär) Erwin Mezger in Spaichingen.

Sprachecke

Folge 1

4 P 64 Pu (ABl 60. 6. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf 476/1951

Wir drücken uns immer wieder „geschraubt“ aus:

Die Arbeit ist als „eine gute“ zu bezeichnen. (Die Arbeit ist gut!)

Die Angelegenheit „dürfte“ als erledigt „betrachtet“ werden. (Die Angelegenheit ist erledigt!)

„An Hand“ der „vorhandenen“ Unterlagen wurde „die Feststellung getroffen“. (Aus den Unterlagen wurde festgestellt!)

Die Teilnahme an dem „angesetzten“ Unterricht ist allen „zur Pflicht gemacht“. (Zur Teilnahme am Unterricht sind alle verpflichtet. Oder: Am Unterricht müssen alle teilnehmen.)

Nicht: Der Amtsvorstand oder ein „von diesem beauftragter Beamter“, sondern „von ihm beauftragter Beamter“.

Nicht „das gegenwärtige Abkommen“, sondern (dieses Abkommen).

Überflüssig ist auch zu sagen und zu schreiben:

Im „Monat“ Juli, „im Jahre“ 1951, „in der Zeit“ vom 1. bis 15. Juli 1951 findet eine Ausstellung statt.

Wir überweisen Ihnen heute „den Betrag von“ 100.— DM.

Offene Dienstposten

(ABl 60. 6. 7. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B 8-Rate „Fahrdienstleiter und Stellvertreter des Divo“ beim Bf Gengenbach — 3 H P 41 —	sofort	—	17.7.1951	
Vorsteherstelle des Bfs 3. Kl. Pfulendorf — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (5 Zimmer, 1 Dachkammer nebst Zubehör), 900 qm Hausgarten	20.7.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm Gottenheim — 4 H P 49 —	sofort	3 Zimmer, Küche u Zubehör (162 qm Hausgarten) sofort beziehbar	15.7.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe